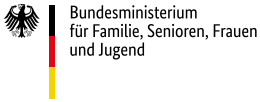


Gefördert vom



Deutsches
Jugendinstitut

Empfehlungen für die Praxis

Paul Bränzel, Ina Bovenschen, Selina Kappler, Sylvia Sperger
unter Mitarbeit von Magdalena Holz und Annika Lueg

Praxishilfe: Herausforderungen bei Stiefkindadoptionen

Zusammenspiel und Erfahrungen der
unterschiedlichen professionellen Akteure

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Impressum

© 2022 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München

Grafik graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung März 2022

ISBN: 978-3-86379-409-5

DOI: 10.36189/DJI202206

Ansprechpartner:

Dr. Ina Bovenschen

Telefon +49 89 62306-167

E-Mail bovenschen@dji.de

www.dji.de

Danksagung

Das Team bedankt sich an dieser Stelle sehr herzlich bei Expertinnen und Experten der Fachpraxis, die an den verschiedenen Fokusgruppen teilgenommen und Beispiele guter Praxis vermittelt haben. Sie haben mit ihrer Expertise die Praxishilfe bereichert.

Zudem gilt unser Dank dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das dieses Vorhaben durch seine Förderung möglich gemacht hat, sowie der AG Adoption der BAG Landesjugendämter, die unser Projekt unterstützt haben.

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Professionelle Akteure im familiengerichtlichen Verfahren einer Stiefkindadoption	7
2.1	Adoptionsvermittlungsstellen	7
2.2	Familiengerichte	8
2.3	Verfahrensbeistände	9
3	Herausforderungen bei Stiefkindadoptionen: Problemstellungen und Ansätze zur Weiterentwicklung der Praxis	11
3.1	Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit	12
3.1.1	Problemstellungen in der Praxis	12
3.1.1.1	Befragung des Kindes und Stellenwert des Kindeswillens	14
3.1.1.2	Aufklärung des Kindes über seine Abstammungsverhältnisse	17
3.1.1.3	Fachliche Beurteilung der verschiedenen Adoptionsmotive	18
3.1.1.4	Identifikation schützenswerter Beziehungen zum abgebenden Elternteil oder weiteren Familienangehörigen	19
3.1.2	Handlungsempfehlungen für die Praxis	20
3.1.3	Themen für den fallübergreifenden und anlassbezogenen Austausch	23
3.2	Beteiligung von und Kooperation mit Verfahrensbeiständen	24
3.2.1	Problemstellungen in der Praxis	24
3.2.2	Handlungsempfehlungen für die Praxis	26
3.2.3	Themen für den fallübergreifenden und anlassbezogenen Austausch	27
3.3	Einschätzungen zur fachlichen Äußerung (§ 189 FamFG) bzw. fachlichen Stellungnahme (§ 158b Abs. 1 S. 2 FamFG)	27
3.3.1	Problemstellungen in der Praxis	27
3.3.2	Handlungsempfehlungen für die Praxis	28
3.3.3	Themen für den fallübergreifenden und anlassbezogenen Austausch	29
3.4	Spezifische Kooperationshindernisse der beteiligten Akteure	30
3.4.1	Problemstellungen in der Praxis	30
3.4.1.1	Fehlende Erfahrung und fehlendes spezifisches Fachwissen bei einzelnen beteiligten Akteuren	30
3.4.1.2	Subjektiv wahrgenommenes Machtgefälle in der Kooperation	30
3.4.2	Handlungsempfehlungen für die Praxis	31
3.4.3	Themen für den fallübergreifenden und anlassbezogenen Austausch	31

4	Fazit und Schlussfolgerungen	32
4.1	Umgang mit den besonderen Herausforderungen bei Stiefkindadoptionen	32
4.1.1	Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit von Stiefkindadoptionen	32
4.1.2	Bestellung von Verfahrensbeiständen	33
4.1.3	Ausgestaltung der fachlichen Äußerung/Stellungnahme	33
4.2	Fallübergreifende und anlassbezogene Kooperationsmöglichkeiten	34
4.2.1	Fallübergreifende Kooperation	34
4.2.2	Anlassbezogene Kooperation	35
5	Literatur	37

Einleitung

Stiefkindadoptionen sind seit vielen Jahren die häufigste Form der Adoption in Deutschland. Sie stellen eine Sonderform der Adoption dar, da es im Gegensatz zu Fremdadoptionen keine Zusammenführung eines adoptionsbedürftigen Kindes mit auf ihre Eignung hin überprüften Eltern(teilen) gibt. Vielmehr lebt das Kind bereits vor der Adoption mit einem Elternteil zusammen, und es besteht eine in der Regel bereits langjährige Beziehung zu der annehmenden Person.³

Stiefkindadoptionen haben bislang sowohl im fachlichen Diskurs als auch in der (nationalen und internationalen) Forschung wenig Aufmerksamkeit erfahren. Daher ist nur wenig darüber bekannt, wie die verschiedenen am (familiengerichtlichen) Adoptionsverfahren beteiligten Professionen (die Adoptionsvermittlungsstellen, die Richterinnen bzw. Richter der Familiengerichte und ggf. bestellte Verfahrensbeistände) die fachliche Begleitung einer Stiefkindadoption wahrnehmen, welche Herausforderungen damit verbunden sind und wie die einzelnen Akteure im Vorfeld, während des familiengerichtlichen Verfahrens und danach kooperieren.

Das Projekt „Beratung und Kooperation bei Stiefkindadoptionen“ des Deutschen Jugendinstituts e.V. hat auf Basis von drei fachlich angeleiteten Gruppendiskussionen (Fokusgruppen⁴) erste Erkenntnisse zu diesen Fragestellungen zusammengetragen. Die Befunde aus den Fokusgruppen, ergänzt durch Hintergrundwissen zum Aufgabenprofil der einzelnen Akteure und zu Befundlagen aus der Familienrechtspsychologie, werden in der vorliegenden Praxishilfe zusammengefasst. Diese soll Einblicke in die Aufgabenstellungen und Arbeitsweisen der beteiligten Akteure bieten und Impulse zur Weiterentwicklung der Praxis bei Stiefkindadoptionen geben.

1 Statistisches Bundesamt 2019.

2 Bei der Bezeichnung von Personengruppen haben wir versucht, unnötige Dopplungen zu vermeiden. Wir sprechen daher von "Kindern", was Jugendliche aber stets einschließt. Ebenso folgt der Text der gängigen Rechtssprache, indem "Annehmender" und "Verfahrensbeistand" im Maskulin verwendet werden, gleichwohl die Personen natürlich jeder geschlechtlichen Zugehörigkeit sein können.

3 Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2020.

4 Bei Fokusgruppen handelt es sich um eine spezifische Erhebungsmethode der qualitativen empirischen Sozialforschung. Fokusgruppen sind moderierte Gruppendiskussionen, die sich vor allem im Feld der explorativen Forschung anbieten und ermöglichen es dabei auch Erkenntnisse aus der Interaktion der beteiligten Personen(gruppen) (z. B. durch den Abgleich von Erfahrungen, der Diskussion unterschiedlicher Ansichten oder dem gemeinsamen Erarbeiten von Ideen, Zielvorstellungen oder Handlungsmöglichkeiten) zu ziehen. Für eine ausführliche Darstellung vgl. Morgan 1996.

Professionelle Akteure im familiengericht- lichen Verfahren einer Stiefkindadoption

Am familiengerichtlichen Verfahren bei Stiefkindadoptionen sind verschiedene Professionen beteiligt, die in direktem Kontakt mit den beteiligten Familien stehen und im familiengerichtlichen Verfahren miteinander kooperieren:

- die Adoptionsvermittlungsstellen, die für die fachliche Beratung und Begleitung der Stieffamilie, des zu adoptierenden Kindes und des abgebenden Elternteils zuständig sind;
- die Familiengerichte und somit Familienrichterrinnen und -richter, die nach Prüfung der Kindeswohl dienlichkeit eines Adoptionswunsches eine Entscheidung für oder gegen den Adoptionsantrag fällen;
- die Verfahrensbeistände, die in einem Adoptionsverfahren bestellt werden können, um die Interessen des anzunehmenden Kindes zu vertreten.

2.1 Adoptionsvermittlungsstellen

Mit Inkrafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes und der neu geschaffenen Beratungspflicht in § 9a Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Adoptionsvermittlungsstellen bereits vor Beginn des gerichtlichen Adoptionsverfahrens alle von der Stiefkindadoption Betroffenen (Kind, Annehmender und leibliche Elternteile) beraten müssen.⁵ Den Adoptionsvermittlungsstellen obliegen dabei folgende Aufgabenbereiche:

- **Beratung der Eltern des anzunehmenden Kindes, des Kindes und der/des Annehmenden (§ 9a Abs. 1 AdVerMiG)**

Vor Abgabe der notwendigen Erklärungen und Anträge zur Adoption des Stiefkindes hat die örtlich zuständige Adoptionsvermittlungsstelle die beteiligten Personen gemäß § 9a Abs. 1 AdVerMiG zu beraten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsinhalte (§ 9 Abs. 1 S. 3 AdVerMiG) umfassen unter anderem die Voraussetzungen und den Ablauf sowie die Rechtsfolgen einer Adoption, mögliche bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen und eine Aufklärung über die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für die Entwicklung der Kinder inklusive des Rechts des Kindes auf Akteneinsicht (§ 9c Abs. 2 AdVerMiG).⁶

Im Anschluss an die Beratung hat die Adoptionsvermittlungsstelle allen Beteiligten einen eigenen Beratungsschein auszustellen (§ 9a Abs. 2 AdVerMiG), welcher eine zwingende Voraussetzung für das gerichtliche Adoptionsverfahren darstellt (§ 196a FamFG). Nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen kann auf eine Beratung verzichtet werden (§ 9a Abs. 3, 4 AdVerMiG).⁷

- **Erstellung einer fachlichen Äußerung für das Familiengericht**

Das Familiengericht hat gemäß § 189 Abs. 2 S. 1 FamFG eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen. Diese umfasst eine Stellungnahme darüber, ob das Kind und der Stiefelternanteil für die Adoption geeignet sind.⁸

- **Nachgehende Begleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle**

Nach erfolgtem Adoptionsausspruch haben alle von der Adoption Betroffenen (das Kind, die Adoptivfamilie wie auch der abgebende Elternteil) Anspruch auf Begleitung und Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9 Abs. 2, 3 AdVerMiG).

⁵ Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019.

⁶ BAG Landesjugendämter 2019; Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2020; Wilke 2014. Ausführliche Informationen zu den Beratungsinhalten können in der ["Handreichung für die Adoptionspraxis, Teil 3: Stiefkind- und Verwandtenadoptionen"](#) nachgelesen werden.

⁷ Eine Zusammenstellung der Ausnahmen sowie aktuellen Umsetzungsempfehlungen in Bezug auf die Beratungspflicht gemäß § 9a AdVerMiG findet sich [hier](#).

⁸ BAG Landesjugendämter 2019. Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Prüfbestandteile findet sich in ["Handreichung für die Adoptionspraxis, Teil 3: Stiefkind- und Verwandtenadoptionen"](#).

2.2 Familiengerichte

Nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind die Familiengerichte für alle Adoptionsachen zuständig (§ 111 Nr. 4 FamFG). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 187 FamFG. Bei Stiefkindadoptionen ist damit in der Regel das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der/die Annehmende oder ggf. das anzunehmende Kind den gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 187 Abs. 1, 4 FamFG).

Das familiengerichtliche Verfahren wird durch einen persönlichen, notariell beurkundeten Antrag des Annehmenden beim Familiengericht eingeleitet, welcher zurückzuweisen ist, wenn die erforderlichen Beratungsscheine aller Beteiligten nicht vorliegen (§ 196a FamFG). Neben der Berücksichtigung der fachlichen Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle (§ 189 Abs. 2 S. 1 FamFG) hat das Gericht auch eigene Ermittlungen vorzunehmen. Hierzu zählen beispielsweise die Anhörung aller von dem Verfahren rechtlich betroffenen Personen sowie die Möglichkeit, weitere Dokumente beizuziehen oder weitere Zeugen zu vernehmen.⁹ Weiterhin kann das Familiengericht einen Verfahrensbeistand zur Vertretung der Interessen des Kindes beordnen (vgl. Abschnitt 2.3). Dessen Stellungnahme stellt eine zusätzliche Informationsquelle und Entscheidungshilfe dar.

Für Familienrichterinnen und -richter bedeutet der Umstand, dass die Zulässigkeit einer Adoption nach § 1741 Abs. 1 BGB stets an den Begriff des Kindeswohls geknüpft ist, eine große Herausforderung, da das Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff im Einzelfall konkretisiert werden muss. Neben Faktoren wie den eigenen persönlichen Wertungen der RichterIn bzw. des Richters, allgemeinen in der Rechtsordnung geltenden Wertungsmaßstäben und relevanten Ergebnissen der Bezugswissenschaften kommt der fachlichen Äußerung und ggf. auch Anhörung der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. des Verfahrensbeistandes eine besondere Bedeutung zu. Durch diese kann die professionelle Einschätzung der Fachstellen im Hinblick auf die Familiendynamik, die Kindeswohldienlichkeit und den Kindeswillen in die Urteilsfindung einfließen.¹⁰

2.3 Verfahrensbeistände

Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten bei Adoptionsachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (§ 191 S. 1 FamFG). Der Verfahrensbeistand ist, anders als alle anderen am Verfahren beteiligten Professionen (v.a. Familienrichterinnen und -richter und Fachkräfte der Adoptionsvermittlung), der ausschließlichen und vor

⁹ Balloff 2018, S. 401.

¹⁰ Oberloskamp/Borg-Laufs/Röchling/Seidenstücker 2017.

allem parteilichen Interessensvertretung des Kindes verpflichtet.¹¹ Die Aufgabe des Verfahrensbeistandes besteht folglich darin, das Interesse des betroffenen Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen (§ 158b Abs. 1 S. 1 FamFG). Jedoch sind Verfahrensbeistände nicht an den geäußerten Kindeswillen gebunden, wenn dieser nicht den Interessen des Kindes entspricht, sondern beispielsweise als Folge von Beeinflussung geäußert wird. Die Interessensvertretung umfasst darüber hinaus auch eine geeignete Aufklärung des Kindes über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens (§ 158b Abs. 1 S. 3 FamFG). Ebenso obliegt es dem Verfahrensbeistand, einen möglichen Beschluss des Gerichts mit dem Kind in altersentsprechender Form zu erörtern (§ 158b Abs. 1 S. 4 FamFG). Der persönliche Kontakt zum Kind sowie das Erleben der Betroffenen in ihrem Lebensumfeld wird als unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung eines Verfahrensbeistandes angesehen.¹² Ein Verfahrensbeistand kann vom Familiengericht dazu angehalten werden, neben Gesprächen mit dem Kind bzw. Jugendlichen auch weitere Gespräche mit den Eltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen zu führen und gegebenenfalls auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken, z.B. hinsichtlich möglicher Alternativen zur Adoption (§ 158b Abs. 2 FamFG).

Wird ein Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung der Interessen mehrerer Kinder bestellt (z.B. bei der beabsichtigten Adoption mehrerer Stiefkinder), sollten die Interessen für jedes Kind individuell erkundet und jeweils eine schriftliche Stellungnahme angefertigt werden (§ 158b Abs. 1 S. 2 FamFG).¹³

Bei Stiefkindadoptionen ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands besonders bedeutsam, weil neben kindeswohldienlichen Motiven für die Adoption auch sachfremde Motive vorliegen können, die dem Interesse des Kindes entgegenstehen. Die Aufgabe des Verfahrensbeistandes besteht in diesen Fallkonstellationen darin zu klären, ob eine Adoption aus ihrer Einschätzung tatsächlich dem Wohl des Kindes dient. Dazu gehört es, eventuell vorhandene gegen eine Adoption sprechende Interessen des Kindes (z.B. den Wunsch, Kontakte zum abgehenden Elternteil oder dessen Familie aufrechtzuerhalten) durch Gespräche mit dem Kind zu ergründen¹⁴ und gegenüber dem Familiengericht darzulegen.

11 Zitelmann 2001; BAG Landesjugendämter 2019.

12 Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V. 2012; Prenzlau 2011.

13 Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V. 2012; Prenzlau 2011.

14 Ausführliche Informationen und Methodenhinweise für Gespräche mit Kindern im Zuge der fachlichen Begleitung von Stiefkindadoptionen finden sich in ["Praxishilfe: Beratung und Gespräche mit Kindern bei Stiefkindadoptionen"](#).

Herausforderungen bei Stiefkindadoptionen: Problemstellungen und Ansätze zur Weiterentwicklung der Praxis

Das vorliegende Kapitel stellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Gruppendiskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern von Adoptionsvermittlungsstellen und von Familiengerichten sowie mit Verfahrensbeiständen dar.

Hintergrund: Durchführung und Auswertung der Fokusgruppen

Alle drei durchgeführten Fokusgruppen wurden jeweils mit Vertreterinnen und Vertretern der Adoptionsvermittlungsstellen und Familiengerichte sowie mit Verfahrensbeiständen besetzt, um in jeder Fokusgruppen einen professionsübergreifenden Diskurs initiieren zu können. Insgesamt nahmen 24 Personen an den Fokusgruppen teil, davon 13 Fachkräfte der Adoptionsvermittlung, 6 Familienrichterinnen und -richter und 4 Verfahrensbeistände. Durchgeführt wurden teilstrukturierte Fokusgruppen, indem die Moderation, bestehend aus jeweils zwei Projektmitarbeitenden, die Diskussion anhand eines vorab erstellten Diskussionsleitfadens lenkte, und spezifische Themenfelder in der Diskussion vorgab. Zwei Fokusgruppen fanden digital im Rahmen einer Videokonferenz statt, eine Fokusgruppe wurde in Präsenzform durchgeführt. Alle Diskussionen wurden aufgezeichnet, transkribiert und anschließend softwaregestützt (MAXQDA) ausgewertet. Die Auswertung erfolgte im Rahmen einer qualitativen Inhaltsanalyse (nach Mayring 2010). Dabei wurden als relevant erscheinende Themenfelder vorab identifiziert (deduktive Kategorien) und durch weitere Themenfelder, die sich aus den Diskussionen selbst ergaben (induktive Kategorien), ergänzt. Das Datenmaterial wurde den verschiedenen Kategorien entsprechend des Codierleitfadens zugeordnet, paraphrasiert, zusammengefasst und für die Textdarstellung aufbereitet.

Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den in den Fokusgruppen identifizierten Herausforderungen bei Stiefkindadoptionen, ergänzt durch Hintergrundinformationen aus der Familienrechtspsychologie.¹⁵ Die Darstellung ist in drei Schwerpunktthemen untergliedert, die sich aus den Diskussionen in den Fokusgruppen ergeben haben:

- Die fachliche Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit einer Stiefkindadoption,

¹⁵ Dabei bilden die dargestellten Erkenntnisse ausschließlich die Erfahrungen und Perspektiven der teilnehmenden Personen ab. Dennoch können diese Erfahrungen und Empfehlungen hilfreiche Anregungen für alle Verfahren von Stiefkindadoptionen und die daran Beteiligten geben.

- die Praxis der (Nicht-)Bestellung von Verfahrensbeiständen bei familiengerichtlichen Verfahren betreffend Stiefkindadoptionen sowie
- die inhaltliche Ausgestaltung und der Aufbau der fachlichen Äußerungen bzw. Stellungnahmen.

Zu allen Problemstellungen wurden in den Fokusgruppen Handlungsmöglichkeiten und Lösungen diskutiert, die sich in den Empfehlungen widerspiegeln. Teilweise betreffen Empfehlungen nur das Handlungsfeld einzelner Akteure. Generell wurde in den Fokusgruppen eine gute Kooperation der beteiligten Akteure als wesentlicher Lösungsansatz im Umgang mit den Problemstellungen verstanden. Was Kooperation unterstützen und in welcher Form die Kooperation der Akteure allgemein gefördert werden kann, wurde daher als vierter zentraler Punkt in die Praxishilfe aufgenommen. Dabei sind zwei Formen von Kooperation zu differenzieren, erstens die fallübergreifende Kooperation und zweitens eine anlassbezogene Kooperation.

Fallübergreifende Kooperation	Anlassbezogene Kooperation
<ul style="list-style-type: none"> • Form: Regionale Arbeitskreise der Familiengerichte, Adoptionsvermittlungsstellen und ggf. regelmäßig bestellter Verfahrensbeistände • Ziele/Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von adoptionsspezifischem Hintergrundwissen • Absprachen zu einzelnen Verfahrensbestandteilen (z.B. Ausgestaltung der fachlichen Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle) • Entwicklung eines koordinierten Vorgehens bei spezifischen Fallkonstellationen (z.B. bei nicht über die eigene Herkunft aufgeklärten Kindern) 	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch im laufenden Verfahren zu Verfahrensfragen (z.B. Fristverlängerungen, fehlenden Dokumente, bestehenden Rückfragen) • Inhaltlicher Austausch nach Abschluss des Verfahrens (z.B. als Feedbackquelle, Austausch zu unterschiedlichen fachlichen Standpunkten) • Lediglich in Einzelfällen: Inhaltlicher Austausch im laufenden Verfahren, der über die üblichen Formen (z.B. Anhörung, Schriftsätze) hinausgeht und dokumentiert werden muss (z.B. bei ernsthaften Zweifeln oder Bedenken hinsichtlich der Kindeswohl dienlichkeit der Adoption oder bei einem Wunsch nach weiteren Informationen)

Die gesammelten Herausforderungen und Empfehlungen werden bei der Darstellung der verschiedenen Themenschwerpunkte gebündelt dargestellt.

3.1 Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit

3.1.1 Problemstellungen in der Praxis

In den Diskussionsrunden zeigte sich, dass unterschiedliche Sichtweisen in Bezug auf die Positivbestimmung der Kindeswohldienlichkeit einer Adoption bestehen. Mit Positivbestimmung ist die Identifikation von Aspekten und Tatbeständen gemeint, die annehmen lassen, dass die angestrebte Adoption dem Kindeswohl dient, d.h. die Lebensbedingungen eines zu adoptierenden Kindes verbessert werden.¹⁶ So bestand nicht immer Konsens zwischen den beteiligten Akteuren, was als Anzeichen für eine Besserstellung des Kindes durch die Adoption gegeben oder erwartbar sein muss. Die Vertreterinnen und Vertreter der Adoptionsvermittlungstellen vertraten überwiegend die Ansicht, dass es mitunter bereits als Kindeswohldienlich angesehen werden kann, wenn ein Konsens aller Familienmitglieder hinsichtlich des Adoptionswunsches besteht. Auch eine (rechtliche) Festigung der gelebten und als entwicklungsförderlich eingeschätzten Eltern-Kind-Beziehungen durch die Adoption spreche bereits für eine Kindeswohldienlichkeit. Einige der beteiligten Familienrichterinnen und -richter stimmten dieser Auslegung zu, andere sprachen sich hingegen dafür aus, dass expliziter begründet werden müsse, warum die Adoption mit einer günstigeren Entwicklungsprognose des Kindes (im Vergleich zu einem Ausbleiben der Adoption) verbunden sein soll.

Eine wesentlich größere Übereinstimmung bestand bei den Akteuren hinsichtlich der Negativbestimmung, also bei der Benennung von Kriterien, die eindeutig gegen die Kindeswohldienlichkeit der Adoption sprechen. Genannt wurde hier vor allem eine deutlich geäußerte Ablehnung der Adoption durch die Anzunehmenden (vgl. 3.1.1.1) oder eine fehlende Aufklärung des Kindes über seine Abstammungsverhältnisse (vgl. 3.1.1.2).

Große Einigkeit herrschte bei den befragten Akteuren auch dahingehend, dass der geäußerte Kindeswille, die Adoptionsmotive und die Qualität der bestehenden Beziehungen der Familienmitglieder, insbesondere die (ggf. auch nicht bestehende) Beziehung zwischen Kind und abgebenden Elternteil, wesentliche Kriterien der Prüfung darstellen. Bei der Gewichtung der einzelnen Aspekte in Bezug zueinander wurden jedoch unterschiedliche Sichtweisen deutlich. Als besonders herausfordernd wurden erstens Fallkonstellationen bewertet, bei denen Beziehungen des Kindes zum abgebenden Elternteil bestehen, sich aber das Kind dennoch die Adoption wünscht und/oder der abgebende Elternteil in die Adoption eingewilligt

¹⁶ Für eine detaillierte Darstellung siehe "Hintergrund: Prüfung der Kindeswohldienlichkeit".

hat. Zweitens benannten die an den Fokusgruppen Beteiligten die Bewertung von Beziehungswünschen des abgebenden Elternteils oder des Kindes als schwierig, wenn diese gleichzeitig von den beteiligten Fachkräften als nicht umsetzbar eingeschätzt werden (vgl. 3.1.1.4).

Hintergrund: Prüfung der Kindeswohldienlichkeit

Das Kindeswohl ist im deutschen Adoptionsrecht die zentrale Voraussetzung einer Adoption, da eine Annahme als Kind u.a. nur dann zulässig ist, „wenn sie dem Wohl des Kindes dient“ (§ 1741 Abs. 1 S. 1 BGB). Dies gilt für jede Form der Kindesannahme und somit auch für Stiefkindadoptionen.¹⁷ Allen an einer Stiefkindadoption beteiligten professionellen Akteuren obliegt es demnach, die Kindeswohldienlichkeit aus ihrer spezifischen fachlichen Perspektive und mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beurteilen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es sich bei dem Begriff Kindeswohl um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, für den keine gesetzliche Definition existiert und der dementsprechend in jedem Einzelfall inhaltlich ausgefüllt werden muss. Unstrittig sind jedoch zwei zentrale Grundrichtungen des Kindeswohls in der gerichtlichen Praxis:

- Die Kindesinteressen haben stets Vorrang vor allen anderen Interessen, d.h. es ist eine kindzentrierte Sicht und Situationsbewertung vorzunehmen.
- Es besteht das Gebot der Einzelfallgerechtigkeit, so dass es keine pauschale Beurteilung von Fallkonstellationen geben kann, sondern stets der jeweilige Einzelfall geprüft werden muss.¹⁸

Begriffsdefinition: In der Familienrechtspsychologie wird als Kindeswohl „die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen verstanden.“¹⁹

Wird diese Definition im Rahmen der Prüfung des § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB zugrunde gelegt, ist bei der Prüfung der Kindeswohldienlichkeit entscheidend, ob durch die Adoption eine für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes merklich positivere Relation seiner Bedürfnislage und seiner Lebensbedingungen zu erwarten ist, im Vergleich zur Situation, sollte die Adoption ausbleiben (sog. Vergleichsfunktion).²⁰ Da sich die äußeren Lebensbedingungen des Kindes durch eine Stiefkindadoption in der Regel jedoch kaum bzw. gar nicht ändern, muss in diesem Fall vornehmlich geprüft werden, „[...] ob die Änderung der rechtlichen Ausgestaltung des Stiefeltern-Kind-Verhältnisses und das Erlöschen der Abstammungsbeziehung zum externen Elternteil der tatsächlichen Lebenssituation des Kindes derart positiv zuträglich sind, dass ihm eine bis dahin nicht vorhandene Stabilität und Sicherheit vermittelt wird.“²¹ Hierbei ist jedoch deutlich zwischen dem kindlichen und dem elterlichen Beständigkeits- und Zugehörigkeitsempfinden zu unterscheiden, da es meist die (Stief-)Eltern sind, die der Adoption eine sicherheitsstiftende Funktion zuweisen. Für die Kinder steht dagegen häufig die Kontinuität der gelebten Elternschaft im Vordergrund, unabhängig vom jeweiligen Rechtsstatus.²² Bestehen Zweifel daran, dass die Adoption dem Wohl des Kindes tatsächlich mehr dient als deren Ausbleiben, so sollte der Adoptionsbeschluss nicht erfolgen.²³

17 BAG Landesjugendämter 2019; Wilke 2014.

18 Wilke 2014; Zitelmann 2001; Zumbach/Volbert 2021.

19 Dettenborn/Walter 2016, S. 70.

20 Dettenborn/Walter 2016; Wilke 2014.

21 Wilke 2014, S. 92. Christine Wilke führt aus, dass bei der Kindeswohldienlichkeitsprüfung einer Stiefkindadoption zwar auch Vermögensaspekte (z.B. eine finanzielle Besserstellung) relevant sind, diese aber den Pflege- und Erziehungsaspekten unterzuordnen seien, da sie häufig nichts an der familiären Lebensrealität ändern bzw. auch auf andere Weise erreicht werden können.

22 Wilke 2014.

23 Wilke 2014; Eine ausführliche Darstellung der Prüfkriterien bei der fachlichen Begleitung von Stiefkindadoptionen sind in der ["Handreichung für die Adoptionspraxis, Teil 3: Stiefkind- und Verwandtenadoptionen"](#) enthalten.

3.1.1.1 Befragung des Kindes und Stellenwert des Kindeswillens

Die persönliche Befragung der Anzunehmenden ohne Beisein der Eltern wurde für die Prüfung der Kindeswohldienlichkeit von allen beteiligten Akteuren als besonders wichtig erachtet. Zur Frage, wie der Kindeswille zu gewichten ist und ab welchem Alter Gespräche mit Kindern möglich und sinnvoll sind, bestanden jedoch unterschiedliche Auffassungen. Die beteiligten Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen sprachen sich überwiegend dafür aus, bei jüngeren Kindern den vermuteten Kindeswillen über Beobachtungen der Interaktionen des Kindes mit den Erwachsenen zu erheben. Gleichzeitig wurde diese Vorgehensweise kritisch betrachtet, da auf diese Weise nicht direkt ermittelt werden kann, welche Sichtweise das Kind in Bezug auf die Adoption hat. Die Ergebnisse der Fokusgruppen zeigten darüber hinaus, dass die Familienrichterinnen und -richter uneinheitlich beurteilen, bis zu welchem Alter der Kinder von einer Anhörung abgesehen werden kann, weil von der Anhörung eine Aufklärung nicht zu erwarten ist (§ 192 Abs. 3 FamFG). Die Beurteilung hängt von der individuellen richterlichen Einschätzung ab.²⁴ Generell beschrieben die Familienrichterinnen und -richter die Anhörung der Kinder als große Herausforderung, insbesondere vor dem Hintergrund der oft fehlenden Ausbildung in der Gesprächsführung mit Kindern und der geringen Zeitspanne, die für die Anhörung zur Verfügung steht. Bei der Bewältigung dieser Herausforderung werden umfangreiche Erfahrungen in der Verhandlung von Adoptionssachen als hilfreich wahrgenommen. Gleichwohl wird einer guten Vorarbeit seitens der Adoptionsvermittlungsstellen und ggf. Verfahrensbeistände eine besondere Bedeutung beigemessen.

Als sehr herausfordernd wurde beim Erfassen und bei der Gewichtung der kindlichen Sichtweise auch der Umstand beschrieben, dass sie vielen verschiedenen Einflüssen und häufig auch familiärem Druck unterliegt. Druck auf die Kinder kann dabei auf unterschiedlichen Wegen entstehen (vgl. „Hintergrund: Beteiligung von Kindern und Kindeswille“). Allein der Umstand, dass sich alle beteiligten Erwachsenen hinsichtlich der Adoption einig sind oder der betreuende leibliche Elternteil und der Stiefelternteil große Vorfreude auf die Adoption ausstrahlen, kann für die Anzunehmenden Druck erzeugen, sich dieser Haltung anschließen zu müssen.

Als besonders problematisch wurden Fälle beschrieben, in denen sich die Kinder trotzdem ablehnend gegenüber der Adoption äußern. Hier berichteten die beteiligten Fachkräfte bzw. Richterinnen und Richter von Sorgen und Bedenken, dass eine ablehnende fachliche Äußerung/Stellungnahme bzw. ein ablehnender Gerichtsbeschluss, welche/r mit der ablehnenden Haltung des Kindes begründet wird, zu negativen Konsequenzen für die Kinder im Familiengefüge führen könnte.

24 Die persönliche Einschätzung der befragten Akteure, ab welchem Alter bei Kindern der Kindeswille erfasst werden kann, unterschied sich in den Fokusgruppen sehr stark. So unterschieden einige der Befragten zwischen Kindern unter und über drei Jahren, andere orientierten sich eher am Erreichen des Vorschul- bzw. Grundschulalters.

Hintergrund: Beteiligung von Kindern und Kindeswille

Die Bedeutung der Beteiligung von Kindern und des geäußerten Kindeswillens in familiengerichtlichen Verfahren hat in der fachöffentlichen Diskussion um das Kindeswohl, aber auch in höchstrichterlichen Entscheidungen in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen.²⁵ Der Kindeswille kann in einem solchen Verfahren vor allem zwei Funktionen erfüllen:²⁶

- Er ist Ausdruck und Folge der Erfahrungen eines Kindes in seiner spezifischen Situation. Somit kann er für Fachkräfte ein wichtiger Indikator für die emotionalen Bindungen des Kindes sein und die Erkenntnisse weiterer Erhebungsmethoden, wie z.B. Beobachtungen im familiären Umfeld, ergänzen.
- Er ist die Ausübung kindlicher Selbstbestimmung. Obwohl diese Selbstbestimmung Begrenzungen unterliegt, ist die rechtlich geforderte Beteiligung von Kindern in (familien-)gerichtlichen Verfahren (§ 192 FamFG) nur durch das Erfassen und die adäquate Berücksichtigung des Kindeswillens möglich (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention).²⁷

Definiert wird der Kindeswille als „altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände“.²⁸ Dabei bildet der geäußerte Kindeswille lediglich die vom Kind selbst definierten Interessen ab. Der Bewusstseinsgrad des Kindes, die emotionalen und kognitiven Anteile innerhalb des geäußerten Willens oder die Motive hinter der Willensbildung sind dem geäußerten Kindeswillen selbst nicht zu entnehmen, sondern müssen von den beteiligten Fachkräften zusätzlich eingeschätzt und in Relation zu den Äußerungen des Kindes gesetzt werden.²⁹

Bei der altersentsprechenden Erfassung des Kindeswillens und seiner Berücksichtigung im familiengerichtlichen Verfahren sind vor allem vier Kriterien zu berücksichtigen:³⁰

- **Zielorientierung**

Der Wille sollte eine Zielvorstellung, d.h. einen wünschenswerten Zustand enthalten, der vom Kind angestrebt wird.

- **Intensität**

Die angestrebten Ziele sollten mit einer gewissen Nachdrücklichkeit und Entschiedenheit vom Kind verfolgt werden.

- **Stabilität**

Die Willenstendenzen sollten auch über einen angemessenen Zeitraum hinweg gegenüber unterschiedlichen Personen und unabhängig von z.B. aktuellen emotionalen Zuständen Bestand haben.

- **Autonomie**

Der Wille soll Ausdruck der individuellen, selbst initiierten Bestrebungen des Kindes sein, wengleich eine Willensbildung nie gänzlich frei von Fremdeinflüssen ist.

Gerade aus den beiden letztgenannten Kriterien ergeben sich Voraussetzungen für die Erfassung des Kindeswillens. So sind, um tatsächlich die Stabilität der kindlichen Willensäußerung abzusichern, (mindestens) zwei Gespräche mit dem Kind wichtig. Auch sind Gespräche alleine mit dem Kind wichtig, um Loyalitätskonflikte des Kindes zu reduzieren und die Autonomie des Kindeswillens valide einschätzen zu können.³¹

25 Dettenborn 2017.

26 Kindler 2018.

27 Kindler (2018) bescheinigt dem Kindeswillen – unter Verweis auf eine entsprechende empirische Studie – durchaus einen gewissen Hinweiswert für die Einschätzung der Qualität einer Eltern-Kind-Beziehung, wengleich auf weitere Erhebungsmethoden wie z.B. Beobachtungen durch das Heranziehen des Kindeswillens nicht gänzlich verzichtet werden kann.

28 Dettenborn/Walter 2016, S. 81.

29 Dettenborn 2017.

30 Dettenborn 2017.

31 Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2020. Eine umfassende Darstellung von Empfehlungen für die Gespräche mit Kindern und Jugendlichen finden sich in „Praxishilfe: Beratung und Gespräche mit Kindern bei Stiefkindadoptionen“.

3.1.1.2 Aufklärung des Kindes über seine Abstammungsverhältnisse

Von allen beteiligten Akteuren wurden Fälle geschildert, bei denen die zu adoptierenden Kinder nicht über ihre tatsächlichen Abstammungsverhältnisse aufgeklärt waren und zum Teil auf Wunsch der (Stief-)Eltern auch nicht aufgeklärt werden sollten. Eine fehlende Aufklärung wurde von allen Akteuren als hoch problematisch bewertet, da dies eine Beratung und Beteiligung der Anzunehmenden verhindere. Die Teilnehmenden der Fokusgruppen berichteten zudem von Fallkonstellationen, bei denen die Kinder unabsichtlich durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen oder den Richter /die Richterin aufgeklärt wurden, da diesen durch die Eltern zuvor mitgeteilt wurde, das Kind wisse über die eigene Herkunft und die Adoptionsabsicht Bescheid, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall war. Eine derart unvorbereitete und nicht-intendierte Aufklärung stellte nach Aussagen der beteiligten Akteure eine besondere Belastung für die betroffenen Kinder, aber auch für die Fachkräfte selbst dar.

3.1.1.3 Fachliche Beurteilung der verschiedenen Adoptionsmotive

In den durchgeführten Diskussionsrunden wurde deutlich, dass alle beteiligten Akteure bei der fachlichen Begleitung einer Stiefkindadoption ein besonderes Augenmerk auf die Motive legen, die hinter dem Wunsch zur Adoption bzw. der Adoptionsfreigabe stehen können. Unterschiede wurden jedoch in der fachlichen Beurteilung der Motive deutlich, da es kein einheitliches Vorgehen zur Abgrenzung kindeswohldienlicher und sachfremder Motive und zur Gewichtung verschiedener Motivlagen gibt.

So berichteten die Familienrichterinnen und -richter davon, vor allem kindbezogene Motive³² zur Befürwortung der Adoption heranzuziehen, z.B. ein emotionales Bedürfnis des Kindes, adoptiert zu werden. Rechtliche und finanzielle Motive, so die mehrheitliche Meinung der Familienrichterinnen und -richter, ließen sich auch auf anderem Wege erfüllen. Die beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen vertraten dagegen überwiegend einen breiteren Ansatz, indem neben den kindbezogenen Motiven verstärkt auch familiäre, rechtliche und finanzielle Motive, die sich stärker aus den Interessen der beteiligten Erwachsenen ergeben, eine Rolle bei der (positiven) Beurteilung der Kindeswohldienlichkeit spielen, da positive Auswirkungen auf die Lebensbedingungen des anzunehmenden Kindes angenommen werden.

Kritisch betrachteten alle Professionen Motivlagen, bei denen mit der Adoption der abgebende Elternteil ausgegrenzt oder bestehende Trennungskonflikte beendet werden sollen. Auch das vorrangige Ziel einer Namensangleichung durch die Adoption, die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften oder der Wunsch des abgebenden Elternteils, sich der Unterhaltspflicht zu entledigen, wurden als problematisch bewertet.

32 Für eine kurze Erläuterung der verschiedenen Motivlagen siehe „Hintergrund: Mögliche Motive einer Stiefkindadoption“.

Hintergrund: Mögliche Motive einer Stiefkindadoption

Der fachlichen Prüfung der Beweggründe, die zu einem Adoptionswunsch bzw. einer Adoptionsfreigabe führen, sollte bei der Begleitung von Stiefkindadoptionen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.³³ Dabei können die Motive in jedem Einzelfall und in Abhängigkeit von der betrachteten Person sehr unterschiedlich gelagert sein. In der Regel stehen mehrere Beweggründe hinter einem Adoptionsantrag bzw. Adoptionswunsch:

- **Rechtliche Motive**

Motive, die sich auf das Entstehen oder das Erlöschen rechtlicher Beziehungen durch die Adoption beziehen (z.B. Erhalt der rechtlichen Verantwortung für das Stiefkind, erbrechtliche Absicherung des Kindes).

- **Finanzielle Motive**

Motive, die sich auf den Erhalt oder den Wegfall finanzieller Ansprüche beziehen (z.B. Entfallen der Unterhaltspflicht für den abgebenden Elternteil, Vermeiden einer möglichen Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber diesem Elternteil).

- **Motive, die sich auf den abgebenden Elternteil beziehen**

Hiermit sind in erster Linie Adoptionswünsche gemeint, die auf eine bewusste Ausgrenzung des abgebenden Elternteils aus dem Familienleben oder auch auf die Beendigung von bestehenden Konflikten mit diesem Elternteil abzielen.

- **Familienbezogene Motive**

Hier sind Bestrebungen zusammengefasst, die sozial gelebte und emotional empfundene Elternschaft durch die Adoption zu institutionalisieren und nach außen hin sichtbar zu machen (z.B. eine „richtige“ Familie sein zu wollen oder den familiären Zusammenhalt zu stärken).

- **Kindbezogene Motive**

Hierunter sind Motive zu verstehen, bei denen die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund der Adoption stehen (z.B. Wunsch des Kindes nach Adoption, gewünschte Gleichstellung mit Geschwisterkindern, dem Kind ein Gefühl von Sicherheit und Stabilität vermitteln).

Die Einschätzung, ob ein Adoptionsmotiv als sachfremd zu bewerten ist oder nicht, ist in der Praxis häufig schwierig, da eine stringente Abgrenzung kindeswohldienlicher und sachfremder Motive nicht möglich ist. Die gewünschte Ausgrenzung des abgebenden Elternteils, die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften oder eine Adoption zuliebe des Ehepartners/der Ehepartnerin können recht eindeutig als sachfremd bestimmt werden. Andere Motive (z.B. der Wunsch, zu einer „richtigen“ Familie zusammenzuwachsen oder der Wunsch des Stiefelternteils, sich durch die Adoption mit dem Kind verbundener zu fühlen) bedürfen einer genaueren Prüfung im Einzelfall, inwieweit diese dem Wohl des Kindes tatsächlich zuträglich sind oder ob sie nicht auch auf anderem Wege erreicht werden können.³⁴

3.1.1.4 Identifikation schützenswerter Beziehungen zum abgebenden Elternteil oder weiteren Familienangehörigen

Die Beteiligung des abgebenden Elternteils bei Stiefkindadoptionen erweist sich manchmal allein schon deshalb als herausfordernd, da die Adoptionsinteressierten häufig den abgebenden Elternteil nicht benennen („Vater unbekannt“) oder angeben, dass der aktuelle Aufenthalt bzw. die Anschrift nicht bekannt sind. Schwierig ist eine fachlich gute Begleitung für die Fachstellen zudem bei Fallkonstellationen, bei denen aufgrund

³³ BAG Landesjugendämter 2019; BT-Drs. 19/16718; Wilke 2014.

³⁴ Eine ausführlichere Darstellung der verschiedenen Adoptionsmotive und Hilfestellungen zur fachlichen Gewichtung findet sich in Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2020; Wilke 2014.

der Wohnsituation der Beteiligten für den abgebenden Elternteil und die Stieffamilie verschiedene Adoptionsvermittlungsstellen zuständig sind. In diesen Fällen fehlen der Fachstelle, die den Kontakt zum potenziell abgebenden Elternteil aufnimmt, unter Umständen beispielsweise die Hintergrundinformationen, um den abgebenden Elternteil zu Kontakt- bzw. Beziehungswünschen umfassend beraten zu können.

Eine weitere Herausforderung besteht in der mitunter sehr ambivalenten Haltung des abgebenden Elternteils, der seine (rechtliche und ggf. auch real gelebte) Beziehung zum Kind einerseits eigentlich nicht aufgeben möchte, dem Adoptionsantrag aber andererseits doch aufgrund des deutlichen Wunschs des Kindes oder angesichts der fortwährenden Konflikte mit dem anderen leiblichen Elternteil zustimmt. Ebenso herausfordernd ist die Haltung einzelner abgebender Elternteile, die sich trotz grundsätzlicher Befürwortung der Adoption nicht in der Lage sehen, bewusst und aktiv das rechtliche Band zu ihrem Kind aufzulösen und auf ein gerichtliches Einwilligungsersetzungsverfahren hoffen, welches ihnen diese Entscheidung abnehmen würde.

Die Anhörung des abgebenden Elternteils im gerichtlichen Verfahren durch die Familienrichterinnen und -richter wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. So legen manche Richterinnen und Richter großen Wert auf die persönliche Anhörung des abgebenden Elternteils und variieren in Abhängigkeit vom Einzelfall das Anhörungssetting (z.B. gemeinsame oder getrennte Anhörung mit der Stieffamilie und/oder den Anzunehmenden). Bei anderen Richterinnen und Richtern erfolgt eine Anhörung nicht regelhaft, sofern alle Einwilligungen vorliegen und der Fall als unstrittig wahrgenommen wird.

Bei der Frage, inwieweit bestehende und gelebte Beziehungen zu weiteren Familienmitgliedern des abgebenden Elternteils (häufig zu den Großeltern des anzunehmenden Kindes) für oder gegen die Kindeswohl dienlichkeit einer Adoption sprechen, gingen die Meinungen der verschiedenen Akteure, auch innerhalb der beteiligten Professionen, stark auseinander. So wurde einerseits die Position vertreten, dass die Beziehungen auch nach dem Adoptionsausspruch weiterhin gelebt werden könnten. Andere Akteure sahen hierin zumindest eine Hürde für die Adoption, die einer genaueren Prüfung bedürfe.

3.1.2 Handlungsempfehlungen für die Praxis

Spätere Antragsstellung bei jungen Kindern, bei bisher nicht aufgeklärten Kindern oder unklarer Motivlage in Betracht ziehen. In den Gruppendiskussionen sprach sich die Mehrheit der Beteiligten dafür aus, in besonderen Fallkonstellationen auf eine spätere Antragsstellung hinzuwirken. Grundlage für

diese Argumentation ist, dass die Adoption eines Stiefkindes aus einer vorherigen Beziehung der Partnerin oder des Partners in der Regel keine spürbaren Veränderungen bewirkt und daher häufig keine Dringlichkeit für einen zeitnahen Adoptionsausspruch besteht. Zu den besonderen Fallkonstellationen zählen:

- Fälle, in denen die Anzunehmenden zu jung für eine Beteiligung in Form von Gesprächen sind,
- Fälle, bei denen das Kind noch nicht über die eigene Herkunft aufgeklärt wurde sowie
- Fälle mit überwiegend sachfremden Motivlagen bzw. Fälle, bei denen einzelne sachfremde Motive (z.B. die Ausgrenzung des abgebenden Elternteils trotz bestehender Kontakte) die Kindeswohldienlichkeit in Frage stellen.

Bei fachlichen Zweifeln im Zusammenhang mit dem geäußerten Kindeswillen mehrere Gespräche mit den Betroffenen führen. Bei ambivalenten oder uneindeutigen Äußerungen der Anzunehmenden oder bei einem wahrgenommenen (familiären) Druck auf die Meinungsbildung des Kindes empfiehlt sich, durch weitere Gespräche einen besseren Eindruck des Kindeswillens zu erhalten und mögliche Konflikte aufzudecken sowie deren vorrangige Aufarbeitung anzuregen.

Zweifel an der Autonomie des Kindeswillens deutlich formulieren. Konnten bestehende Zweifel an der Autonomie des Kindeswillens oder der Positionierung des Kindes zur Adoption trotz aller Bemühungen nicht eindeutig geklärt werden, so sollten diese Zweifel und Bedenken deutlich in der fachlichen Äußerung (Adoptionsvermittlung) bzw. Stellungnahme (Verfahrensbeistände) zum Ausdruck gebracht werden (vgl. 3.3.3).³⁵

Ablehnung der Adoption durch das Kind nicht als Hauptgrund benennen. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung empfehlen bei einer ablehnenden Haltung der Anzunehmenden, andere Ablehnungsgründe als den geäußerten Kindeswillen in den Vordergrund der fachlichen Beurteilung zu stellen, um die betreffenden Kinder vor möglichen negativen Reaktionen der Erwachsenen zu schützen.

Auf die Aufklärung des Kindes über die eigene Herkunft hinwirken. Bei den befragten Akteuren bestand überwiegend Einigkeit darin, dass eine nicht erfolgte Aufklärung der Anzunehmenden ein eindeutiges Adoptionshindernis darstellt. Dementsprechend sollte stets auf eine Aufklärung durch die Familie

³⁵ Lassen sich diese Bedenken auch durch die gerichtlichen Anhörungen nicht auflösen, können die Familienrichterinnen und -richter dem Antragsteller auch (rechtliche) Alternativen zur gewünschten Adoption oder eine Rücknahme des Antrages nahelegen.

bzw. die Eltern des Kindes hingewirkt und ggf. fachliche Hilfestellung angeboten werden (§ 9a AdVermiG i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 und 5 AdVermiG).³⁶ Bei älteren noch nicht aufgeklärten Kindern empfiehlt es sich auch, in den Beratungsgesprächen mit den Eltern die Gründe für die fehlende Aufklärung zu thematisieren.

Bei nicht aufgeklärten Kindern auf die Pflicht zur Beratung der Kinder verweisen. Die Einführung der Beratungspflicht im Rahmen des Adoptionshilfe-Gesetzes wurde von den Befragten als Unterstützung im Umgang mit bisher nicht aufgeklärten Kindern dargestellt. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung haben nun die Möglichkeit darauf hinzuweisen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beratung des Kindes nicht vollumfänglich durchgeführt werden kann, ohne die Abstammungsverhältnisse des Kindes und deren Änderung durch die Adoption zu thematisieren.³⁷

Bei Vorliegen sachfremder Motive an spezialisierte Beratungsstellen weiterleiten. Wenn sachfremde Motive vorliegen, empfehlen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung, durch weitere Beratungsgespräche herauszufinden, welche Motivlagen überwiegen und die Beteiligten dazu zu bewegen, bestehende Konflikte, Beziehungswünsche o.ä. zunächst aufzuarbeiten. Unter Umständen kommt auch eine Weiterleitung an spezialisierte Beratungsstellen (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Mediation und Konfliktberatungsstellen) in Frage. Auch den beteiligten Familienrichterinnen und -richter ist zu empfehlen, sich bei als sachfremd wahrgenommenen Motivlagen mit der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle auszutauschen, um weiterführende Informationen zu erlangen oder ggf. weitere Beratungsleistungen zu initiieren.

Verfahrensbeistand bestellen. Bestehen nach den erfolgten Beratungen bzw. der gerichtlichen Anhörung weiterhin Bedenken, dass der Kindeswille einer starken und richtungsweisenden Beeinflussung unterliegen könnte, kann die (Empfehlung zur) Bestellung eines Verfahrensbeistandes absichern, dass die Interessen des Kindes angemessen vertreten werden (vgl. 3.2.3). Gleichzeitig wurde aber auch auf eine mögliche Belastung der Kinder hingewiesen, die sich durch mehrere Gespräche mit unterschiedlichen Akteuren ergeben könnte und die es abzuwägen gilt. Vertritt das Kind eine andere Einstellung zur Adoption als z.B. die erwachsenen Beteiligten, so kann die Bestellung eines Verfahrensbeistandes dabei helfen, den Interessen des Kindes ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

Auf die Benennung des abgebenden Elternteils bzw. dessen Aufenthaltsort hinwirken. Sowohl die befragten Akteure der Familiengerichte als auch der

³⁶ Eine Aufklärung des Kindes durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung oder die Familienrichterinnen und -richter wurde dagegen übereinstimmend lediglich als Mittel der letzten Wahl angesehen.

³⁷ Eine Zusammenstellung aktueller Empfehlungen zur Umsetzung der Beratungspflicht gemäß § 9a AdVermiG findet sich [hier](#).

Adoptionsvermittlungsstellen sprechen sich sehr deutlich dafür aus, die Stief-familie eindringlich auf die verfahrensrechtliche Pflicht zur Benennung des El-ternteils wie auch zur Recherche der aktuellen Meldeadresse hinzuweisen. Ein schriftlicher Erstkontakt durch das Familiengericht oder die Adoptionsvermitt-lungsstelle sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Den abgebenden Elternteil in die Beratung und das familiengerichtliche Ver-fahren einbinden. Die in der Erhebung beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen sprachen sich dafür aus, den abgebenden Elternteil selbst dann umfassend und er-gebnisoffen zu beraten, wenn eine Einwilligung in die Adoption bereits in Aussicht gestellt wurde. Dies kann dazu beitragen, bestehende Kontaktwünsche zu den An-zunehmenden zu identifizieren. Zudem sollte auch eine Anhörung des abgebenden Elternteils im familiengerichtlichen Verfahren stets in Betracht gezogen werden, da gerade bei dem Verdacht einer gewünschten Ausgrenzung des Elternteils durch die Adoption die persönliche Anhörung wertvolle zusätzliche Informationen für die richterliche Entscheidungsfindung bringen kann.

3.1.3 Themen für den fallübergreifenden und anlassbezogenen Austausch

Kriterien für die Kindeswohldienlichkeit einer Stiefkindadoption. Das Ausfüllen des unbestimmten Rechtsbegriffes der Kindeswohldienlichkeit stellt für alle professionellen Akteure die zentrale Herausforderung bei Stiefkind-adoptionen dar. Ein fallübergreifender Austausch kann den Akteuren dabei helfen, die jeweiligen fachlichen Standpunkte besser zu verstehen, was die wei-tere Zusammenarbeit wesentlich erleichtern kann. Dabei sollte insbesondere diskutiert werden,

- in welchen Fällen bzw. unter welchen Gesichtspunkten eine Stiefkindadop-tion relativ eindeutig nicht als Kindeswohldienlich angesehen werden kann (z.B. bei fehlender Aufklärung der Anzunehmenden oder einer Ablehnung der Adoption durch die Anzunehmenden),
- unter welchen Aspekten eine besonders intensive Prüfung der Kindeswohl-dienlichkeit angeraten ist (z.B. bei Beziehungswünschen des Kindes bzw. des abgebenden Elternteils, die sich aneinander richten) und
- welche Anforderungen generell an eine Kindeswohldienlichkeit der Stief-kindadoption zu stellen sind (z.B. eine bessere Entwicklungsprognose oder erkennbar bessere Lebensbedingungen des Kindes durch die Adoption).

Erfassen des Kindeswillens (insbesondere bei jungen Kindern). In Bezug auf die Erfassung des Kindeswillens bei jungen Kindern kann ein fachlicher Austausch in regionalen Arbeitskreisen den beteiligten Akteuren Sicherheit und Rückhalt für das eigene Vorgehen vermitteln. Dies betrifft einerseits die Frage, ob und in welchen Fallkonstellationen eine Verhaltensbeobachtung eine ausreichende Basis zur Erhebung des vermuteten Kindeswillens bieten kann. Andererseits kann in den Arbeitskreisen erörtert werden, in welchen Fallkonstellationen es sinnvoll sein kann, mit Verweis auf die nicht vorhandene Möglichkeit, den Kindeswillen zu erfassen, die Antragstellung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Gewichtung des Kindeswillens. In den Fokusgruppen wurde deutlich, dass bei den beteiligten Akteuren ein Konsens dahingehend bestand, dass eine deutlich ablehnende Haltung des Kindes gegenüber der Adoption ein eindeutiges Adoptionshindernis darstellt. Die Frage, wie der geäußerte Kindeswille ansonsten zu gewichten ist, wurde in den Fokusgruppen jedoch kontrovers diskutiert. Zwar teilten Fachkräfte der Adoptionsvermittlung und die Familienrichterinnen und -richter die Ansicht, dass ein positiv geäußertes Kindeswille im Hinblick auf die Adoption nur eines von mehreren Kriterien des Kindeswohls darstellt, die stets im Einzelfall zusammen betrachtet werden müssen. Dennoch wurde deutlich, dass es sehr unterschiedliche Auffassungen dahingehend gab, wie im Einzelfall mit einem geäußerten Adoptionswunsch des Kindes bei gleichzeitigen fachlichen Zweifeln an der Kindeswohldienlichkeit der Adoption umgegangen werden sollte. Folglich erscheint es hilfreich, den fallübergreifenden Austausch zu dieser Fragestellung zu intensivieren.

Die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Abstammung. Ein Austausch zur Bedeutung der Kenntnis der eigenen Abstammung kann dazu beitragen sicherzustellen, dass aufgrund fehlender Aufklärung bestehende Bedenken der Adoptionsvermittlungsstellen beim zuständigen Familiengericht auch wahrgenommen und berücksichtigt werden. Umgekehrt können die Fachstellen bereits in den vorgelagerten Beratungen darauf hinweisen, dass eine Aufklärung für das zuständige Familiengericht eine wichtige Voraussetzung für eine Adoption ist, wenn sie sich darüber mit den jeweiligen Richterinnen und Richtern verständigt haben. Unter Umständen können dadurch auch aussichtslose Gerichtsverfahren bereits im Vorfeld vermieden werden.

Kindeswohldienliche und sachfremde Motive. Der fallübergreifende fachliche Austausch³⁸ darüber, wie verschiedene Motivlagen – insbesondere sachfremde Motive – eingeschätzt und gewichtet werden, kann die Zusammenarbeit der Akteure stärken. Darüber hinaus kann die fallübergreifende Diskussion dazu beitragen, Missverständnisse und unterschiedliche Bewertungen einzelner Fallkonstellationen bereits im Vorfeld zu vermeiden und im besten Fall zu einem gemeinsamen Verständnis in Bezug auf die Beurteilung der verschiedenen Motivlagen beitragen.

38 Und bei Zweifeln im Einzelfall auch eine anlassbezogene bilaterale Kommunikation.

Schützenswerte Beziehungen des Kindes. Die deutlich unterschiedliche Bewertung des Verlustes rechtlicher Beziehungen zu weiteren Familienmitgliedern (vgl. 3.1.1.4), obwohl Kontakte zu diesen bestehen, zeigt, dass ein fachlicher Austausch und eine Diskussion über den Stellenwert dieser Beziehungen ein wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung der Adoptionspraxis sein können.

3.2 Beteiligung von und Kooperation mit Verfahrensbeiständen

3.2.1 Problemstellungen in der Praxis

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes bei Stiefkindadoptionen hat nach Einschätzung der an den Gruppendiskussionen beteiligten Personen Vor- und Nachteile. Dabei waren die geschilderten Erfahrungen zur Zusammenarbeit von Adoptionsvermittlungsstellen und Verfahrensbeiständen überwiegend positiv. Die Bestellung von Verfahrensbeiständen wurde als eine Bereicherung im Verfahren und eine Unterstützung der Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen, aber auch der Familiengerichte, angesehen. Als kritisch wurde von Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen angeführt, dass die Aufgabenstellungen recht ähnlich und Verfahrensbeistände bei unstrittigen Fällen daher schlichtweg unnötig seien. Auch könnten mehrfache Befragungen der Anzunehmenden durch wechselnde Personen eine zusätzliche Belastung (insbesondere für jüngere Kinder) darstellen. Zudem bestehe die Gefahr, dass den Anzunehmenden zu viel Verantwortung für die Adoptionsentscheidung übertragen werde. Schließlich fehle es den Verfahrensbeiständen aufgrund der geringen Anzahl an Verfahren an adoptionsspezifischem Fachwissen. Die befragten Familienrichterinnen und -richter gaben an, bislang lediglich in hochstrittigen Fallkonstellationen die Bestellung eines Verfahrensbeistandes in Betracht gezogen zu haben. Auch sie problematisierten das häufig fehlende adoptionsspezifische Fachwissen der Verfahrensbeistände.

Nach Aussagen der befragten Akteure scheinen Verfahrensbeistände in der Praxis der familiengerichtlichen Verfahren zu Stiefkindadoptionen bislang kaum eine Rolle zu spielen. Einzelne Fachkräfte der Adoptionsvermittlung waren sich sogar unsicher, ob sie die Bestellung eines Verfahrensbeistandes in spezifischen Fallkonstellationen beim zuständigen Familiengericht überhaupt anregen dürfen (vgl. 3.3).

Hintergrund: Wahrnehmung der Interessen des Kindes

Der gesetzliche Auftrag zur „Wahrnehmung der Interessen des Kindes“ durch Verfahrensbeistände (§§ 158, 191 FamFG) hat in der Vergangenheit zu einer fachöffentlichen Diskussion geführt. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob Verfahrensbeistände sich vorrangig am Willen des Kindes orientieren und somit als eine Art „Sprachrohr“ oder „Dolmetscher“ für das Kind im gerichtlichen Verfahren fungieren sollen oder ob sie für das „wohlverstandene Interesse“ des Kindes eintreten sollen, was eine stärkere Orientierung am Kindeswohl und somit auch an Schutz- und Erziehungsrechten bedeuten würde. Diese Frage ist vor allem dann von besonderer Bedeutung, wenn der geäußerte Kindeswille anderen Kriterien für das Wohl des Kindes entgegensteht. Mittlerweile besteht ein fachlicher Konsens dahingehend, dass mit den „Interessen des Kindes“ sowohl der Kindeswille als auch die Gesamtheit aller Kindeswohl-Kriterien gemeint sind. Bei der Vertretung des Kindes ist also zu beachten, dass das vom Kind selbst geäußerte Interesse um solche Interessen ergänzt werden muss, die das Erleben und Verhalten des Kindes beeinflussen und zur Realisierung der kindlichen Interessen notwendig, dem kindlichen Bewusstsein aber möglicherweise nicht zugänglich sind (z.B. Bindungen und Neigungen). Stehen andere Kindeswohl-Indikatoren und Kindeswille aus fachlicher Sicht in Konflikt miteinander, so sollte auch dies in das Verfahren eingebracht werden.³⁹

3.2.2 Handlungsempfehlungen für die Praxis

Bestellung von Verfahrensbeiständen bei spezifischen Fallkonstellationen fördern. Mit der Bestellung eines Verfahrensbeistandes erhalten die Anzunehmenden eine Vertrauensperson, die ausschließlich ihre Interessen vertritt und die keinen Interessensausgleich anstreben muss. Ebenso kann ein Verfahrensbeistand auch eine emotionale Unterstützung im gerichtlichen Verfahren bieten und die Akzeptanz der Gerichtsentscheidung bei den Anzunehmenden fördern, gerade wenn diese gegensätzlich zum Kindeswillen ausfallen sollte. Die Parteilichkeit der Verfahrensbeistände kann auch den Zugang zu den Anzunehmenden erleichtern.

Für die Adoptionsvermittlungsstellen kann die Bestellung des Verfahrensbeistandes eine Unterstützung bei der Prüfung der Kindeswohldienlichkeit darstellen. Familienrichterinne(n) und -richter können durch die Bestellung eines Verfahrensbeistandes eine Zweitmeinung einholen, wenn Zweifel an der Kindeswohldienlichkeit der Adoption vorhanden sind.

Die Bestellung von Verfahrensbeiständen wurde von den Beteiligten insbesondere in folgenden Fallkonstellationen positiv bewertet:

- Bestehende Konflikte zwischen den leiblichen Eltern des Anzunehmenden;
- Hochstrittige Sorgerechts- und/oder Umgangskonflikte in der früheren Familienhistorie;

³⁹ Zitelmann 2001, mit weiteren Nachweisen.

- Fehlende (und nicht gewünschte) Aufklärung des Kindes über die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse;
- Junges Alter der Anzuehmenden, bei dem der Kindeswille nur schwer zu erfassen ist;
- Unklarer Kindeswille oder Verdacht auf beeinflussten Kindeswillen;
- Unterschiedliche Adoptionswünsche von anzunehmenden Geschwisterkindern;
- Bestehende Beziehungen oder Kontaktwünsche des Anzuehmenden zum abgebenden Elternteil bei gleichzeitiger Einwilligung in die Adoption;
- Kein bestehendes und absehbares Kontaktinteresse des abgebenden Elternteils trotz fehlender Adoptionseinwilligung;
- Ein sich anbahnendes gerichtliches Verfahren zur Einwilligungsersetzung;
- Zweifel an der Eignung des Stiefelternteils;
- Eindruck eines (potentiell) kindeswohlgefährdenden familiären Umfeldes;
- Eine sich abzeichnende negative Positionierung der Adoptionsvermittlungsstelle in der fachlichen Äußerung;
- Erschwerter Zugang der Adoptionsvermittlungsstelle zur Familie bzw. zu den Anzuehmenden;
- Bedenken oder Unsicherheiten hinsichtlich der Kindeswohldienlichkeit eines Adoptionsantrages.

3.2.3 Themen für den fallübergreifenden und anlassbezogenen Austausch

Rollen klären. Bei Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist eine gute Kooperation mit den Adoptionsvermittlungsstellen notwendig. Es bedarf daher immer anlassbezogener Absprachen zwischen diesen beiden Akteuren, um die individuellen Aufgabenstellungen und fachlichen Positionen untereinander und gegenüber den Antragsstellenden deutlich abzugrenzen.

Austausch von adoptionsspezifischem Fach- und Erfahrungswissen fördern.

Der Austausch zu adoptionsspezifischem Wissen (z.B. Informationen zu den Rechtsfolgen der Adoptionsentscheidung, Erkenntnisse zur Bedeutung des Wissens um die eigene Herkunft für die Anzunehmenden und Informationen zu Motivlagen bei Stiefkindadoptionen) kann für Verfahrensbeistände sehr hilfreich sein und sollte daher, gerade bei regelmäßiger Kooperation, aktiv gefördert werden.

3.3 Einschätzungen zur fachlichen Äußerung (§ 189 FamFG) bzw. fachlichen Stellungnahme (§ 158b Abs. 1 S. 2 FamFG)

3.3.1 Problemstellungen in der Praxis

In den Fokusgruppen bestand fachlicher Konsens, dass die fachlichen Äußerungen bzw. Stellungnahmen eine wesentliche Rolle bei der richterlichen Entscheidung über einen Adoptionsantrag spielen.⁴⁰ Gleichzeitig gab es unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die Detailliertheit und die inhaltliche Ausrichtung der Berichte. Gerade zwischen den verschiedenen Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen bestanden unterschiedliche Meinungen, ob ein Bericht möglichst kurz, übersichtlich (max. 3 bis 4 Seiten) und mit Fokussierung auf die wichtigsten Positionen der fachlichen Einschätzung oder sehr ausführlich und mit einer sorgsam Darstellung von Hintergrundinformationen (z.B. zur Entwicklungsgeschichte des Kindes, der Beziehungshistorie der Eltern des Kindes, des soziefamiliären Umfeldes) ausgestaltet werden sollte.

Einige der beteiligten Fachkräfte der Adoptionsvermittlung berichteten zudem, dass das Familiengericht zur Erstellung der fachlichen Äußerung häufig eine enge Frist setze, die eine umfassende Beratung und Begleitung der Antragstellenden sowie einen ausführlichen Einschätzungsprozess bei der Erstellung der fachlichen Äußerung verhindere.

Darüber hinaus wurde in den Fokusgruppen diskutiert, wie mit Zweifeln in Bezug auf die Kindeswohl dienlichkeit der Adoption in der fachlichen Äußerung

40 Die inhaltliche Ausgestaltung der fachlichen Äußerung bzw. Stellungnahme orientiert sich an den jeweiligen Aufgabenbereichen der Akteure im Rahmen der fachlichen Begleitung einer Stiefkindadoption (vgl. 2.1, 2.3).

umgangen werden kann. Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen berichteten, dass einzelne Familiengerichte von ihnen in der fachlichen Äußerung eine eindeutige Positionierung für oder gegen den Adoptionswunsch verlangt hätten. Gerade bei nicht zweifelsfrei ausräumbaren Bedenken und einer daraus resultierenden ambivalenten Einschätzung zum Adoptionswunsch war für einige der befragten Fachkräfte nicht ersichtlich, wie sie ihre Bedenken so übermitteln können, dass das Familiengericht diese auch zur Kenntnis nimmt.

3.3.2 Handlungsempfehlungen für die Praxis

Relevante Inhalte abdecken. Aufgrund der geringen zeitlichen Ressourcen bei der gerichtlichen Anhörung sind die Richterinnen und Richter darauf angewiesen, durch die fachliche Äußerung bereits vor der Anhörung ein möglichst umfassendes Bild über die Familiengeschichte und die Beziehungsstrukturen der Antragstellenden zu erhalten. Wichtige Inhalte der fachlichen Äußerung sind daher auch:

- Ein umfassendes Bild über die Familiengeschichte und die Beziehungsstrukturen der Beteiligten;
- Eine Darstellung des geäußerten Kindeswillens;
- Informationen zu möglichen früheren Umgangsregelungen;
- Hintergrundinformationen zu möglichen früheren Jugendamtsvorgängen.⁴¹

Den Inhalten in der fachlichen Äußerung/Stellungnahme ausreichend Raum geben und sie zusätzlich in einem einleitenden Kurzbericht zusammenfassen. Die Familienrichterinnen und -richter wünschen sich im Rahmen der fachlichen Äußerung ausführliche Berichte, um die verschiedenen Motivlagen richtig einschätzen und in der Anhörung entsprechend hinterfragen zu können. Im Hinblick auf die Grundstruktur der Berichte wurde vorgeschlagen, an den Anfang einen kurzen Bericht zu stellen, in dem die wichtigsten Punkte und fachlichen Empfehlungen zusammengefasst werden. Diesem Kurzbericht sollte dann ein ausführlicher Bericht mit detaillierter Darstellung der Familien- und Beziehungsstrukturen folgen.

⁴¹ Detaillierte Informationen zu den Inhalten der fachlichen Äußerung finden sich zudem in [Teil 3 der Handreichung für die Adoptionspraxis](#).

Sich (wenn möglich) aus fachlicher Sicht für oder gegen die Adoption aussprechen. Von Seiten der Familienrichterinnen und -richtern besteht der Wunsch, mit der fachlichen Äußerung eine möglichst eindeutige Positionierung für oder gegen den Adoptionsantrag zu erhalten. Letztendlich, so die überwiegende Meinung, sei jedoch die Darstellung und schlüssige Bewertung der verschiedenen Abwägungskriterien wichtiger als die Positionierung der Fachstelle. Daher sollten die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen vor allem ausführlich sowie nachvollziehbar erläutern, welche Aspekte zu ihrer Positionierung bzw. dazu geführt haben, dass ihnen eine klare Positionierung nicht möglich erscheint. Insofern liegt die fachliche Kompetenz der Adoptionsvermittlungsstellen und Verfahrensbeistände darin, die benötigten Informationen zu sammeln und zu bewerten und ggf. auf ein Einvernehmen hinzuwirken. Die Kompetenz, die Adoptionsentscheidung unter rechtlicher Abwägung aller Gesichtspunkte zu treffen, liegt hingegen bei den zuständigen Familiengerichten.

Enge Fristen vermeiden und Rückmeldungen über den aktuellen Stand geben. Zu engen Fristsetzungen für die Erstellung der fachlichen Äußerung bzw. Stellungnahme äußerten sich alle beteiligten Akteure sehr kritisch. Großer Konsens bestand dahingehend, dass die Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen (und Verfahrensbeistände) gerade in Anbetracht des schwerwiegenden Eingriffs in die rechtlichen Abstammungsverhältnisse mit Sorgfalt ausgeführt werden muss. Bei einer Fristsetzung hat sich in der Praxis der Adoptionsvermittlungsstellen bewährt, dem zuständigen Familiengericht unaufgefordert in regelmäßigen Abständen (zwischen drei bis sechs Monaten) den aktuellen Bearbeitungsstand und mögliche Verzögerungen sowie eine eigene Einschätzung der voraussichtlichen Übermittlung des fertigen Berichts in Form einer kurzen Sachstandsmitteilung zu übermitteln.

Fachliche Bedenken und Empfehlungen für das weitere Vorgehen formulieren. Bei Zweifeln, ob eine Adoption fachlich befürwortet werden kann/sollte, empfehlen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung und die Verfahrensbeistände, zunächst durch zusätzliche Beratungsgespräche und erneute Hausbesuche zu versuchen, die Zweifel auszuräumen oder auf eine spätere Antragsstellung hinzuwirken. Bestehen die Zweifel oder Bedenken bei der Erstellung der fachlichen Äußerung bzw. Stellungnahme weiterhin, so wünschen sich die Familiengerichte, dass diese im Bericht deutlich dargestellt und erläutert werden. Auch sollten Bedenken eindeutig benannt werden. Als sehr hilfreich bewerten es die Familienrichterinnen und -richter zudem, wenn im Bericht weitere mögliche Schritte (z.B. die Bestellung eines Verfahrensbeistandes, die Rücknahme des Adoptionsantrages oder spezifische Aspekte, die bei der gerichtlichen Anhörung eine besondere Aufmerksamkeit erhalten sollten) empfohlen werden.

3.3.3 Themen für den fallübergreifenden und anlassbezogenen Austausch

Individuelle Absprachen der kooperierenden Akteure über die Ausgestaltung der fachlichen Äußerung/Stellungnahme. Die Fokusgruppen zeigten deutlich, dass die verschiedenen Berufsfelder ein gemeinsames Grundverständnis in Hinblick auf die Inhalte und Bedeutung der fachlichen Äußerungen bzw. Stellungnahmen teilen. Dennoch unterschieden sich die Bewertungsmaßstäbe sowohl innerhalb der einzelnen Professionen als auch professionsübergreifend. Daher sollten sich die beteiligten Akteure über Inhalte, Form sowie Umfang der fachlichen Äußerungen und Stellungnahmen fallübergreifend austauschen. Weiterhin empfiehlt sich zu diskutieren, wie Zweifel und Bedenken hinsichtlich der Kindeswohl dienlichkeit am besten kommuniziert werden können.

3.4 Spezifische Kooperationshindernisse der beteiligten Akteure

3.4.1 Problemstellungen in der Praxis

3.4.1.1 Fehlende Erfahrung und fehlendes spezifisches Fachwissen bei einzelnen beteiligten Akteuren

Eine teilweise hohe Fluktuation in Familiengerichten bedingt, dass neue Familiengerichtsrinnen und -richter in der Verhandlung von Adoptionssachen wenig Erfahrung haben. Dies kann die Kooperation zwischen den Adoptionsvermittlungstellen und Familiengerichten erschweren und eine adäquate Vorbereitung der Beteiligten auf das gerichtliche Verfahren behindern. Beispielsweise berichteten die Fachkräfte von Unsicherheiten, ob die Kinder allein oder im Beisein ihrer Eltern angehört werden⁴² und welche Fragen die Richterinnen und Richter an das Kind stellen könnten, was jedoch als wichtige Information zur adäquaten Vorbereitung der Kinder auf die Anhörung angesehen wird.

42 Um unbefangenen und unbeeinflussten Auskunft erteilen zu können, soll das Kind in der Regel in Abwesenheit seiner Eltern angehört werden. Dabei sind die Eltern aber über das Ergebnis zu informieren. NK Adoptionsrecht / Kemper, 2021; FamFG § 192 Rn. 7

Die Fachkräfte berichteten darüber hinaus, dass einzelnen Richterinnen und Richtern aufgrund der geringen Zahl an Verfahren in Adoptionsachen das notwendige adoptionsspezifische Fachwissen fehle. Daher müssen die Adoptionsvermittlungsstellen unter Umständen sehr viel Zeit in die Kooperation investieren, um ihre fachlichen Standpunkte darzulegen und einen Austausch über adoptionsspezifisches Fachwissen zu ermöglichen.

Die an den Diskussionsgruppen beteiligten Familienrichterinnen und -richter, welche mehrheitlich bei Gerichten mit konzentrierter Zuständigkeit für Adoptionsachen (sog. Konzentrationsgerichte) tätig waren, bestätigten die geschilderten Problemstellungen. Auch ihrer Meinung nach bedarf es eines umfangreichen adoptionsspezifischen Fachwissens und entsprechender Erfahrung zur adäquaten Verhandlung von Adoptionsachen. Fehlen Erfahrung und Fachwissen, sind die Richterinnen und Richter umso mehr auf eine entsprechend gute fachliche Vorarbeit, aber auch auf Rückmeldungen der beteiligten Fachstellen nach Abschluss des Verfahrens und einen professionsübergreifenden Austausch angewiesen.

3.4.1.2 Subjektiv wahrgenommenes Machtgefälle in der Kooperation

In den Gruppendiskussionen wurde in verschiedenen Zusammenhängen ein (subjektiv wahrgenommenes) Machtgefälle zwischen den Familiengerichten und den beteiligten Fachstellen problematisiert. So verfügen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen nach eigenem Empfinden über wenig Handlungsmöglichkeiten, wenn es im familiengerichtlichen Verfahren zu fachlichen Unstimmigkeiten oder einer unterschiedlichen fachlichen Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit einer Adoption kommt. Dies äußert sich am deutlichsten, wenn ein Adoptionsbeschluss entgegen der fachlichen Positionierung der Adoptionsvermittlungsstelle getroffen wird. Es wurden aber auch Fälle geschildert, in denen Familienrichterinnen bzw. -richter den Fachstellen eine spezifische Vorgehensweise (z.B. durch Fristsetzungen oder der Aufforderung, sich klar für oder gegen die Adoption zu positionieren) diktieren wollten. Auch scheuen sich die Fachstellen mitunter davor, den Richterinnen und Richtern Empfehlungen für das weitere Vorgehen in der fachlichen Äußerung zu geben, da befürchtet wird, dies könne als Grenzüberschreitung gewertet werden und die zukünftige Zusammenarbeit gefährden.

3.4.2 Handlungsempfehlungen für die Praxis

Konzentrierte Zuständigkeit für Adoptionssachen fördern. Sehr deutlich und nachdrücklich wurde von allen beteiligten Akteuren für eine konzentrierte Zuständigkeit für Adoptionssachen an den jeweiligen Familiengerichten geworben. Die Konzentrierung ermöglicht es, adoptionsspezifisches Fachwissen und Erfahrungen zu bündeln, dauerhaft stabile und verlässliche Kooperationsstrukturen zu etablieren und gegenseitige Wertschätzung sowie kurze Kommunikationswege zu erhalten, und bewirkt damit eine erhebliche Arbeitserleichterung für alle Beteiligten.

3.4.3 Themen für den fallübergreifenden und anlassbezogenen Austausch

Kooperationsstrukturen „auf Augenhöhe“ etablieren. Die befragten Akteure waren sich professionsübergreifend darin einig, dass ein empfundenes oder tatsächlich vorhandenes Machtgefälle eine gelingende Kooperation erschwert. Sehr deutlich wurde auf das professionsspezifische Expertinnen- und Expertenwissen verwiesen und eine Begegnung auf Augenhöhe im Verfahren empfohlen. Fachkräfte der Adoptionsvermittlung sollten aufgrund ihrer vorhandenen Expertise selbstbewusst den Kontakt zu den Richterinnen und Richtern suchen und in Gesprächen ihren fachlichen Standpunkt begründen. Nach Abschluss eines Verfahrens sollten sie den fachlichen Austausch suchen, um die jeweiligen Sichtweisen auf den Verfahrensablauf zu diskutieren und um ggf. auch ein Problembewusstsein für Prozesse im Verfahren zu schaffen, die verbessert werden könnten (vgl. 4.1.2).

Fazit und Schlussfolgerungen

Die fachliche Beratung und Begleitung von Stiefkindadoptionen kann für die Adoptionsvermittlungstellen, die Verfahrensbeistände sowie für die Familiengerichte sehr herausfordernd sein. In den Fokusgruppen wurde jedoch auch eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen und Kooperationsmöglichkeiten identifiziert und diskutiert, die für die verschiedenen Professionen wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der eigenen Praxis geben können.

4.1 Umgang mit den besonderen Herausforderungen bei Stiefkindadoptionen

4.1.1 Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit von Stiefkindadoptionen

Die Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit einer Stiefkindadoptionen stellt die zentrale Aufgabe aller beteiligten Akteure dar – und ist gleichzeitig auch die größte Herausforderung. In den durchgeführten Gruppendiskussionen wurde deutlich, dass bei den beteiligten Akteuren unterschiedliche Sichtweisen bezüglich der Fragen bestehen können, welche Faktoren für die Kindeswohldienlichkeit sprechen und wie die einzelnen Faktoren in der Gesamteinschätzung zu gewichten sind.

Empfehlungen zur Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit. Allgemeingültige Empfehlungen zur Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit im Einzelfall können aufgrund der Vielfalt der Fallkonstellationen nicht gegeben werden. Dennoch wurden mehrere als hilfreich empfundene Aspekte in der Diskussion herausgearbeitet. So wurde empfohlen, in Zweifelsfällen mit den Eltern und der annehmenden Person darüber zu sprechen, ob aktuell der richtige Zeitpunkt für das Verfahren ist. So kann beispielsweise eine Antragsstellung zu einem späteren Zeitpunkt dabei helfen, dass zu einem späteren Zeitpunkt bessere Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind, damit etwa die Autonomie und die Ausrichtung des

kindlichen Willens besser beurteilt werden können. Ferner erhalten die Eltern des Kindes unter Umständen die Gelegenheit, das Kind zu einem selbst gewählten Zeitpunkt über die eigene Herkunft aufzuklären. Auch werden allein geführte Gespräche mit dem zu adoptierenden Kind, aber auch die konsequente Einbindung des abgebenden Elternteils in die fachliche Begleitung und in das gerichtliche Verfahren empfohlen, allein schon um sich zu vergewissern, ob eine möglicherweise schützenswerte Beziehung zwischen Kind und Elternteil durch die Adoption aufgelöst werden könnte. Schließlich sollten sich die Fachkräfte intensiv mit den Adoptionsmotiven der verschiedenen Beteiligten auseinandersetzen, da diese konkrete Anhaltspunkte dafür liefern, ob die Adoption zum Wohl des Kindes beantragt wird oder ob andere Interessenslagen im Vordergrund des Adoptionswunsches stehen. Eine größere Sicherheit in der Bewertung und Gewichtung der verschiedenen Motive kann durch einen verstärkten fachlichen Austausch erreicht werden.

4.1.2 Bestellung von Verfahrensbeiständen

Verfahrensbeistände werden bei Stiefkindadoptionen in der Praxis bisher nur teilweise bestellt. Dennoch wurden im Laufe der geführten Gruppendiskussionen eine Vielzahl an möglichen Fallkonstellationen identifiziert, bei denen die Beteiligung eines Verfahrensbeistandes einen bedeutenden Mehrwert für die eventuell zu adoptierenden Kinder, aber auch für die anderen professionellen Akteure darstellen kann. So kann eine gesonderte Interessensvertretung der Kinder die anderen Akteure z.B. in ihrer fachlichen Einschätzung bestärken, bestehende Zweifel bestätigen oder entkräften und dabei helfen, einen möglichst unverfälschten Kindeswillen zu erfassen.

Empfehlungen zur Bestellung von Verfahrensbeiständen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands erfordert eine klare Abgrenzung der jeweiligen Aufgabenstellungen, sowohl zwischen den fachlichen Akteuren selbst als auch gegenüber den anderen Beteiligten am Verfahren. Auch sollte ein Verfahrensbeistand zumindest über grundlegende adoptionsspezifische Fachkenntnisse verfügen, um den Kindeswillen und die Kindeswohldienlichkeit adäquat erfassen und einschätzen zu können. Gerade in schwierigen Fallkonstellationen sollte die Bestellung eines Verfahrensbeistands in Betracht gezogen werden, da dieser durch seine eindeutige Parteilichkeit für das Kind eine wertvolle Perspektive zur abschließenden Einschätzung der Kindeswohldienlichkeit einbringen kann.

4.1.3 Ausgestaltung der fachlichen Äußerung/Stellungnahme

Die in den Fokusgruppen beteiligten Richterinnen und Richter hoben sehr deutlich hervor, welcher Stellenwert den fachlichen Äußerungen und Stellungnahmen bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung zukommt. Gleichzeitig bestanden aber auch unterschiedliche Auffassungen darüber, wie genau diese Berichte ausgestaltet sein sollten und wie mit bestehenden Zweifeln an der Kindeswohldienlichkeit der Adoption umzugehen ist.

Empfehlungen zur Erstellung der fachlichen Äußerung/Stellungnahme.

Grundlegend kann ein fachlicher Austausch zwischen den in der Praxis miteinander kooperierenden Akteuren dabei helfen, die jeweiligen Vorstellungen zu diskutieren und Absprachen zu treffen. Dabei bevorzugen die Familiengerichte in der Regel ausführliche Informationen zur Familiendynamik, den jeweiligen Beziehungsstrukturen (auch im zeitlichen Verlauf) und zum Kindeswillen. Auch eine eindeutige Positionierung der Fachstelle für oder gegen die Adoption ist erwünscht. Einer nachvollziehbaren Äußerung/Stellungnahme, bei der Zweifel oder Bedenken eindeutig dargestellt werden, selbst wenn sich hieraus keine eindeutige Positionierung ergibt, wird jedoch eine höhere Bedeutung beigemessen. Schließlich sollte den Fachstellen ausreichend Zeit gewährt werden, um die fachliche Begleitung der Stiefkindadoption mit der notwendigen Sorgfalt durchführen zu können.

4.2 Fallübergreifende und anlassbezogene Kooperationsmöglichkeiten

4.2.1 Fallübergreifende Kooperation

Die Etablierung von regelmäßigen regionalen Arbeitskreisen wurde von allen an den Fokusgruppen beteiligten Professionen als wertvoll angesehen, um positive Kooperationsstrukturen zu schaffen. Vielerorts bestehen bereits Arbeitskreise zwischen den Jugendämtern und den Familiengerichten und ggf. weiteren Akteuren, die sich bisher in der Regel mit nicht adoptionsbezogenen Fragestellungen aus dem Kindschaftsrecht befassen, aber Anknüpfungspunkte bieten, auch adoptionsspezifische Themen einzubringen. Vorteile der Etablierung regionaler Arbeitskreise im Detail sind:

Knüpfen persönlicher Kontakte: Persönliche Kontakt erleichtern die Zusammenarbeit, indem sie die Hemmschwelle, den persönlichen Kontakt zu suchen, abbauen. Persönliche Kontakte befördern den Aufbau eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses, welches wiederum die Grundlage für eine gute und offene Kommunikation darstellt. Auf diese Weise können auch empfundene Ungleichgewichte zwischen den Akteuren abgebaut und eine Wertschätzung für die jeweilige Arbeitsweise gefördert werden.

Erfahrungsaustausch und Einblicke in die jeweiligen Arbeitsweisen: Die Etablierung regionaler Arbeitskreise fördert den Einblick in die Arbeitsweise der anderen Akteure. So kann ein besseres Verständnis der Arbeitsweise der Adoptionsvermittlungsstellen dazu beitragen, dass das Familiengericht auf das Setzen von (engen) Fristen verzichtet oder weiterführende Beratungsleistungen anregen kann. Im Gegenzug helfen Einblicke in die fachliche Haltung und die Arbeitsweise der Richterinnen und Richter den Adoptionsvermittlungsstellen, die Antragsstellenden und insbesondere die Anzunehmenden besser auf das gerichtliche Verfahren vorzubereiten.

Austausch zu adoptionsspezifischem Hintergrundwissen: Gerade für die Familienrichterinnen und -richter, die kaum Adoptionsachen verhandeln, bietet der Austausch mit den Adoptionsvermittlungsstellen eine wichtige Quelle von adoptionsspezifischem Wissen. Regelmäßige Arbeitskreise ermöglichen den Austausch zu gesetzlichen Neuerungen, aber auch zu relevanten sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen.

Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zentraler Begrifflichkeiten: Regelmäßige Arbeitskreise bieten weiterhin die Möglichkeit, sich über die verschiedenen fachlichen Standpunkte auszutauschen und zentrale Konzepte im Kontext von Adoptionsverfahren zu diskutieren (z.B. Kindeswohl dienlichkeit, Kindeswillen, sachfremde Motivlagen). Diese Diskussion kann im Idealfall die Basis sein, um gemeinsame fachliche Standpunkte zu erarbeiten.

Absprachen zu einzelnen Verfahrensbestandteilen: Fallübergreifende Kooperationsstrukturen ermöglichen Absprachen zu spezifischen Verfahrensbestandteilen, z.B. welche Inhalte einer fachlichen Äußerung bzw. Stellungnahme als besonders wichtig angesehen werden oder ob die RichterIn/der Richter es begrüßen, wenn die Fachstellen auch Empfehlungen für das weitere Vorgehen (z.B. Rücknahme des Adoptionsantrages, Bestellung eines Verfahrensbeistandes) formulieren.

Erarbeitung eines Vorgehens für problematische Fallkonstellationen: Als hilfreich wurde von den beteiligten Akteuren ein gemeinsames Vorgehen bei problematischen Fallkonstellationen bewertet. Besonders wichtig erscheint dies für die Fälle, bei denen sich die Anzunehmenden gegen die Adoption aussprechen bzw. ein starker familiärer Druck auf die Anzunehmenden erkennbar ist.

4.2.2 Anlassbezogene Kooperation

Neben der allgemeinen, fallübergreifenden Zusammenarbeit der Akteure wurde auch der anlassbezogene Austausch als wertvoll bewertet.

In Bezug auf die **Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstellen und Familiengerichten** bewerteten die Teilnehmenden eine Intensivierung der Kommunikation im laufenden Verfahren als wertvoll, sofern sich diese vorrangig auf Verfahrensfragen bezieht, z.B. bei fehlenden Dokumenten, vorhandenen Rückfragen, Bitten um Fristverlängerungen oder dem Bedarf, Bedenken bzw. persönliche Eindrücke zu vermitteln. Insbesondere in den bereits geschilderten Fallkonstellationen, bei denen ein besonderer Schutz der Anzunehmenden notwendig erscheint, wurden anlassbezogene Absprachen zum weiteren Vorgehen und möglichen Schutzmaßnahmen als bedeutsam bewertet, die allerdings mit dem Verfahrensrecht vereinbar sein müssen.

Sehr positiv wurde eine anlassbezogene Kommunikation der Akteure über inhaltliche Aspekte des Einzelfalles nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bewertet. Insbesondere bei Fällen, bei denen die zuständige RichterIn bzw. der zuständige Richter entgegen der fachlichen Einschätzung der Adoptionsvermittlungsstelle urteilt, kann ein solcher Austausch dazu beitragen, unterschiedliche fachliche Standpunkte aufzudecken und ein Verständnis für die Entscheidung zu vermitteln. In Fällen, in denen der Antrag zurückgenommen wurde, kann es hilfreich sein sich zu den Beweggründen für die Entscheidung, zum weiteren Vorgehen sowie zu ggf. zusätzlichen Beratungs- oder Unterstützungsbedarfen der Antragsstellenden auszutauschen. Bei der anlassbezogenen Kommunikation gilt es, gegebenenfalls für Auskünfte zu Gerichtsverfahren geltende verfahrens- und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

In Bezug auf die **Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstellen und Verfahrensbeiständen** wurde eine anlassbezogene Kooperation bereits während des laufenden Verfahrens als hilfreich und auch notwendig erachtet. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der fachliche Austausch nicht behindern darf, dass beide Professionen eigenständig und unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellungen zu einer eigenen fachlichen Einschätzung der individuellen Fallstellung gelangen.

5.

Literatur

- BAG Landesjugendämter (2019): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 8., neu bearbeitete Fassung. Köln
- Balloff, Rainer (2018): Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Baden-Baden
- Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V. (2012): Standards Verfahrensbeistandschaft. Hofgeismar
- Dettenborn, Harry (2017): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 5., aktualisierte Aufl. München/Basel
- Dettenborn, Harry/Walter, Eginhard (2016): Familienrechtspsychologie. 3., durchgesehene Aufl. München/Basel
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2021): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Anpassungen im Adoptionsverfahren vor dem Hintergrund der Reform des Adoptionsrechts. Berlin
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2020): Handreichung für die Adoptionspraxis. Teil 3: Stiefkind- und Verwandtenadoptionen. München
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2019): Studienbefunde Kompakt - Teilbericht Einzelfallstudien. Ergebnisse der empirischen Auswertung von Einzelfalldarstellungen der Adoptionsvermittlung. München
- Kindler, Heinz (2018): Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In: Katzenstein, Henriette/Lohse, Katharina/Schindler, Gila/Schönecker, Lydia (Hrsg.): Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Liber Amicorum für Thomas Meysen. Baden-Baden, S. 181–224
- Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. Neuausgabe. Weinheim.
- Morgan, David L. (1996): Focus Groups. In: Annual Review of Sociology 22 (1), S. 129–152.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. Schwab, Dieter, Bd. 10, 8. Aufl. München 2020
- Nomos Kommentar zum Adoptionsrecht, hrsg. v. Reinhardt, Jörg; Kemper, Rainer; Grünenwald, Christoph; 4. Aufl. Baden-Baden 2021
- Oberloskamp, Helga/Borg-Laufs, Michael/Röchling, Walter/Seidenstücker, Barbara (2017): Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel

Prenzlow, Reinhard (2011): Der Verfahrensbestand für das Kind. Das Kind im gerichtlichen Verfahren und Beratungsprozess. In: Menne, Klaus & Weber, Matthias (Hrsg.): Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG). Weinheim/München, S. 59–78

Statistisches Bundesamt (2019): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Adoptionen. 2018. Wiesbaden

Wilke, Christine (2014): Die Adoption minderjähriger Kinder durch den Stiefelternteil. Vergleichende Analyse des deutschen und englischen Rechts. Tübingen

Zitelmann, Maud (2001): Kindeswohl und Kindeswille: Im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Münster

Zumbach, Jelena/Volbert, Renate (2021): What Judges Want to Know From Forensic Evaluators in Child Custody and Child Protection Cases: Analyzing Forensic Assignments With Latent Dirichlet Allocation. In: *Frontiers in Psychology*, 12. Jg., S. 603597

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de